

Stuttgart, 20.10.2022

Umsetzung der Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften und der Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG) - Stellenmehrbedarf durch Nacherfassung von Personenstandseinträgen im Rahmen der Einführung des automatisierten Datenabrufverfahrens

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss	Beschlussfassung	öffentlich	26.10.2022

Beschlussantrag

1. Von der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG), des Registermodernisierungsgesetzes (RegMoG) sowie dem Dritten Personenstandsrechtsänderungsgesetz (PStRÄndG) wird Kenntnis genommen.
2. Vom zusätzlichen unabweisbaren Personalbedarf für die Standesämter der Bezirksamter in Höhe von 3,6 Stellen in Besoldungsgruppe A 10, befristet bis 31. Dezember 2034 (kw 01/2035), wird Kenntnis genommen. Die Entscheidung über die Stellenschaffung ist im Vorgriff auf den Stellenplan 2024 zu treffen.

Kurzfassung der Begründung

1. Ausgangslage

Die Bundesregierung hat am 29. September 2022 das dritte Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften beschlossen. Das Gesetz wird am 1. November 2022 in Kraft treten. Verschiedene verfahrensrechtliche Abläufe wurden verbessert und an geänderte Gegebenheiten angepasst.

Bis zum 31. Dezember 2022 sind in Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) auch Verwaltungsleistungen des Personenstandsrechts elektronisch anzubieten. Auf die Vorlage von urkundlichen Nachweisen durch Bürger*innen und anzeigepflichtigen Einrichtungen kann dann weitgehend verzichtet werden, wenn die Standesämter in die Lage

versetzt werden, die für eine Beurkundung erforderlichen Daten eigenständig durch Datenabfragen bei den zuständigen Stellen zu ermitteln.

Nach dem Grundsatz der einmaligen Erfassung (Once-Only-Prinzip) sollen Bürger*innen und Unternehmen entlastet werden, indem sie dieselben Daten der Verwaltung nicht mehr als einmal vorlegen müssen, sondern diese bei anderen öffentlichen Stellen abgerufen werden. Zur grenzüberschreitenden Anwendung des Once-Only-Prinzips verpflichtet die Verordnung (EU) 2018/1724 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU Nr. 1024/2012/SDG-Verordnung). Bis zum 12. Dezember 2023 müssen Mitgliedstaaten Nachweise, die sie innerstaatlich bereits jetzt in einem Format bereithalten, das einen automatisierten Austausch ermöglicht, an anfordernde Behörden anderer Mitgliedstaaten automatisiert übermitteln.

Um die für eine nutzerfreundliche Anwendung erforderlichen digitalen Prozesse bereitstellen zu können, waren Rechtsänderungen erforderlich.

Ebenso sind punktuelle Verbesserungen der Arbeitsabläufe in den Standesämtern erforderlich und wurden rechtlich flankiert. Dies betrifft neben der Optimierung der Beurkundungsmodalitäten insbesondere den Informationsaustausch der Standesämter untereinander und die Intensivierung der elektronischen Nacherfassung von papiergebundenen Alteinträgen in den Personenstandsregistern.

Wesentliches Ziel des Gesetzes ist es, durch den Einsatz elektronischer Anzeige- und Anmeldeverfahren und den Verzicht auf die Vorlage urkundlicher Nachweise den Aufwand für die Bürger*innen sowie der anzeigepflichtigen Einrichtungen im standesamtlichen Beurkundungsverfahren deutlich zu verringern.

Um diese Bürgerfreundlichkeit durch die Digitalisierung erreichen zu können, ist eine umfangreiche digitale Nacherfassung der Personenstandseinträge durch die Sachbearbeitung erforderlich. Dies betrifft vor allem die Eheregister der letzten 80 Jahre sowie die Geburtsregister der letzten 110 Jahre. Sterberegister werden anlassbezogen nacherfasst.

2. Umsetzung durch die Standesämter

Durch die Änderung des Personenstandsrechtsgesetzes und der Personenstandsverordnung in einem dritten Personenstandsrechts-Änderungsgesetz, das Regelungen für den elektronischen Zugang der Bürger zu den standesamtlichen Verfahren beinhaltet, wurde die Rechtsgrundlage geschaffen.

Dieses Gesetz ermöglicht einen weitgehenden Verzicht auf die Nachweispflichten für Anzeigende und Antragsteller*innen durch die Etablierung eines Datenabrufverfahrens der Standesämter untereinander. Dadurch werden auch erforderliche Grundlagen für grenzüberschreitende Datenaustausche zur Erfüllung der Anforderung der SDG-Verordnung geschaffen.

Aufgrund dieses Gesetzes werden die Standesämter mit erheblichem Mehraufwand belastet, da diese Daten zunächst erfasst werden müssen. Dieser Mehraufwand entsteht durch die Änderung des § 76 Abs. 5 Personenstandsgesetz (PStG).

Bisherige Fassung:

Die Altregister **können** innerhalb der in § 5 Abs. 5 genannten Fristen elektronisch nach-erfasst werden.

Neue Fassung ab 01.11.2022:

Einträge aus Altregistern **werden** elektronisch erfasst und fortgeführt, wenn

1. ein Anlass zur Fortführung des Registereintrags im Geburten-, Ehe- und Lebenspartnerschaftsregister besteht
2. die Ausstellung einer Personenstands-surkunde aus einem der in Nummer 1 genannten Register beantragt wird oder
3. durch eine automatisierte Datenabfrage aus einem papiergebundenen Altregister nach Nummer 1 abgefragt werden

Im Übrigen **sollen** sie elektronisch erfasst werden.

Um die neue automatisierte Datenabfrage aus den Personenstandsregistern anderer Standesämter zu intensivieren und zu etablieren, sieht der Gesetzentwurf eine grundsätzliche Verpflichtung zur elektronischen Nacherfassung der papiergebundenen Alteinträge vor. Dies ist nur mit einem erheblichen Mehraufwand zu leisten.

3. Voraussichtlich erforderlicher Stellenumfang

Hier wird Bezug genommen auf den Stellenplanantrag des Standesamts Stuttgart im Jahre 2021. Dem Standesamt Stuttgart wurden 5,0 Stellen zur Nacherfassung der entsprechenden Personenstandseinträge bewilligt. Als Berechnungsgrundlage wurde eine durchschnittliche Zeit für die Nacherfassung und die Beurkundung des Registers von 10 Minuten zugrunde gelegt. Die ermittelte mittlere Bearbeitungszeit setzt eine große Erfahrung der beurkundenden Standesbeamt*innen voraus und kann eventuell bei kleineren Standesämtern nach oben abweichen. Für die Berechnung wurde davon ausgegangen, dass die Nacherfassung innerhalb von 12 Jahren abgeschlossen sein soll. Daher werden die Stellen auf 12 Jahre befristet und es ergibt sich der KW-Vermerk 01/2035. Die nachzuerfassenden Einträge wurden von den Bezirksämtern wie folgt ermittelt:

Standesamt	Nachzuerfassende Einträge	Stellenbedarf
Bad Cannstatt	256.181	2,0
Botnang	Fehlanzeige	
Degerloch	14.500	0,1
Feuerbach	12.300	0,1
Hedelfingen	16.420	0,2
Möhringen	18.623	0,2
Mühlhausen	9.750	0,1
Münster	Fehlanzeige	
Obertürkheim	8.582	0,1
Plieningen-Birkach	5.815	0,1
Sillenbuch	3.651	0,1
Stammheim	Fehlanzeige	
Untertürkheim	6.071	0,1
Vaihingen	15.200	0,2
Wangen	Fehlanzeige	
Weilimdorf	8.113	0,1
Zuffenhausen	22.486	0,2

Insgesamt ergibt sich ein Stellenbedarf von **3,6 Stellen**.

Anmerkung: Die unterschiedlichen Bedarfe der Standesämter der Bezirksämter liegen in den unterschiedlichen Strukturen. So hat Bad Cannstatt zum Beispiel viele Krankenhäuser, Geburtskliniken und Heime, andere Bezirke nicht.

4. Dringender Handlungsbedarf

Das Dritte Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften tritt zum 1. November 2022 in Kraft. Daher handelt es sich um eine neue gesetzliche Vorgabe.

5. Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenbeschaffungen

Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden hohen Arbeitslast in den Standesämtern der Bezirksämter ist die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und die notwendige Digitalisierung der Personenstandseinträge nicht möglich.

Die Stellen werden mit einem kw-Vermerk 01/2035 versehen.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Stellenschaffungen ergeben sich zusätzliche Personalkosten in Höhe von 330.480 €.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Ref. WFB

Vorliegende Anfragen/Anträge:

-

Erledigte Anfragen/Anträge:

-

Dr. Fabian Mayer
Erster Bürgermeister

Anlagen

-

<Anlagen>